

DMSB AUTOMOBILSPORT-LIZENZBESTIMMUNGEN 2015

www.dmsb.de

In Ergänzung und nationaler Umsetzung der Internationalen Bestimmungen der FIA (ISG; Anh. L zum ISG Kapitel I, II) sind die nachfolgenden Lizenzbestimmungen für den durch den DMSB geregelten Automobilsport in Deutschland aufgestellt worden.

A) LIZENZVERTRAG

Die Bezeichnungen Antragsteller sowie Lizenznehmer in den nachfolgenden Artikeln stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Die Erteilung einer nationalen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz erfolgt grundsätzlich über die Jahrgangsregelung, die das Mindest- bzw. Höchstalter vorgibt.

Art. 1 Lizenzerteilung

- Der Lizenznehmer erhält die Lizenz bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen durch Vertrag (Lizenzvertrag) mit dem DMSB. Die Lizenzen sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres gültig.
Anträge auf Ausstellung einer Lizenz müssen auf dem vom DMSB vorgesehenen Lizenzantrag gestellt werden. Die Lizenzanträge für Fahrer/Beifahrer/Bewerber und Sponsor-Cards müssen online auf der Homepage des DMSB (www.dmsb.de bzw. www.mein.dmsb.de) erstellt werden.
Bei Erstausstellung einer DMSB-Lizenz (ausgenommen: Nationale Lizenz Stufe C/C Plus) ist dem Antrag ein aktuelles Passbild beizufügen.
Eine Bearbeitung des Antrages durch den DMSB erfolgt erst nach Eingang aller Unterlagen, der Lizenzgebühr sowie ggfs. notwendiger Klassenergebnisse.
Anträge auf Ausstellung einer Sportwart-Lizenz müssen je nach Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV über die jeweils zuständige Sportabteilung eingereicht werden.
Anträge auf Ausstellung einer Fahrer-/Beifahrer-/Bewerberlizenz und einer Sponsor-Card sind auch bei Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD, VfV oder einem der Korporativ-/Ortsclubs des AvD/DMV direkt beim DMSB einzureichen.
- Der Antrag auf Abschluss des Lizenzvertrages wird abgelehnt, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. eine Suspendierung durch den DMSB erfolgt ist. Er kann auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem DMSB unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Abschluss des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- Wenn eine der zur Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen nachträglich wegfällt, wird die Lizenz ungültig. Sie ist dann dem DMSB unverzüglich einzureichen.
- Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalls, die gemäß der Entscheidung des Rennarztes eine weitere Teilnahme an Veranstaltungen vorerst ausschließt, ist der Renn-/Rallyeleiter entsprechend darüber zu informieren. Der Renn-/Rallyeleiter ist folglich dafür verantwortlich, die Lizenz des Teilnehmers einzuziehen und nach Beendigung der Veranstaltung, in Verbindung mit dem dazugehörigen Unfallbereich, an die DMSB-Geschäftsstelle zu übersenden. Sobald ein Arzt die Wettbewerbstauglichkeit des Teilnehmers mit Attest gegenüber dem DMSB bestätigt, wird die Lizenz dem Teilnehmer wieder ausgehändigt.

Art. 2 Änderungsvorbehalt

Die FIA hat sich das Recht vorbehalten, das ISG jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen. Der DMSB behält sich ebenfalls vor, seine Bestimmungen und sportlichen Regeln zu ändern und zu ergänzen. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Automobilsport, zur Wahrung der Chancengleichheit sowie bei Erkennen von Regelungslücken können die Bestimmungen in jedem Fall auch im Laufe des Kalenderjahres geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen werden in den DMSB-Publikationen bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt.

Art. 3 Gebühren

Für die Ausstellung jeder Lizenz wird eine Gebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Die Gebühren für Lizenzen gemäß DMSB-Gebührenliste gelten für das gesamte laufende Kalenderjahr und sind unabhängig vom Zeitpunkt der Lizenz-Beantragung. Für Rücklastschriften (z.B. bei Kontounterdeckung oder Widerspruch) fallen zusätzliche Gebühren an, welche an den Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

B) FÄHRER-LIZENZEN

I. ALLGEMEINES

Art. 4 Lizenzpflicht

Als Fahrer darf an den im Sporthoheitsbereich der FIA genehmigten Veranstaltungen nur teilnehmen, wer eine von einem ASN als Mitglied der FIA ausgestellte Fahrer-Lizenz besitzt.

Art. 5 Lizenzsystem

Der DMSB stellt Internationale und Nationale Fahrer-Lizenzen aus. In keinem Fall hat die Ausstellung einer Lizenz die Bedeutung einer Eignungsbestätigung.

Für Fahrer/Bewerber kann nur eine (1) Lizenz für die entsprechende Disziplin gültig ausgestellt werden (keine Mehrfachlizenzen).

Art. 6 Räumlicher Geltungsbereich

- Die Internationale Lizenz ist weltweit im FIA-geregelten Automobilsport gültig und basiert auf den Bestimmungen des Anhang L des ISG.
- Mit der Ausgabe einer Internationalen Lizenz erteilt der DMSB dem Lizenzinhaber eine Dauerstartgenehmigung für alle internationalen Wettbewerbe, jedoch nur soweit diese

ordnungsgemäß im internationalen Sportkalender eingetragen sind. Die Dauerstartgenehmigung befindet sich auf der Rückseite der DMSB-Lizenz. Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht früher widerrufen wird, mit Beendigung des Lizenzvertrages.

- Die Internationale Lizenz berechtigt auch zur Teilnahme an nationalen Wettbewerben, soweit keine nationale Sonderregelung besteht und die Wettbewerbe im nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind.
- Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe A, B und C sowie der Nationalen Lizenz Stufe A, der Nationalen Junior Lizenz und der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A ist auf Wettbewerbe in Deutschland beschränkt, die im nationalen Sportkalender des DMSB oder im Sportkalender der DMSB-Trägervereine eingetragen sind.
Die Nationale Lizenz Stufe A und Stufe B sind außerdem gültig für nationale Veranstaltungen, die mit genehmigter ausländischer Beteiligung im nationalen Sportkalender des DMSB bzw. bei einem der FIA angeschlossenen ASN unter nachfolgendem Titel eingetragen sind „NEAFP“ (National Event with Authorised Foreign Participation).
- Der Geltungsbereich der Nationalen Lizenz Stufe C Plus ist auf Clubsport-Wettbewerbe der DMSB Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder in Deutschland und – mit Ausnahme vom Kartsport – die angrenzenden EU-Länder beschränkt, welche nach Zustimmung des betreffenden ASN, vom DMSB bestätigt und der zuständigen Sportabteilung genehmigt wurden.
- Der Geltungsbereich der Nationalen EU-Profi-Lizenz ist auf Deutschland und die EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern auf Wettbewerbe beschränkt, die im nationalen Sportkalender des jeweiligen ASN eingetragen sind. Für die Teilnahme in den Ländern der EU- bzw. von der FIA -gleichgestellten EU-Ländern ist keine besondere Genehmigung erforderlich.
- Alle DMSB-Fahrerlizenzen sind bei Clubsport-Veranstaltungen der DMSB-Trägervereine/sonstige Motorsportverbänden/sonstige Mitglieder gültig.

Art. 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Lizenzen werden als Jahreslizenzen ausgegeben. Sie gelten jeweils vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.

Art. 8 Hochstufung, Rückstufung

- Für die Lizenznehmer besteht keine Verpflichtung eine höhere Lizenzstufe zu beantragen, wenn deren Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- Eine Hochstufung ist für Inhaber einer gültigen Lizenz nach Erfüllen der Voraussetzungen auch im laufenden Kalenderjahr möglich.
- Eine automatische Rückstufung von einer Internationalen Lizenz der Stufe C auf die Stufe D bzw. von einer Internationalen Lizenz der Stufe D auf die Nationale Lizenz Stufe A erfolgt grundsätzlich, wenn der Lizenznehmer innerhalb der 5 vorhergehenden Kalenderjahre keine entsprechende Internationale Lizenz beantragt hat.
Drag-Racing: Eine automatische Rückstufung für Drag-Racing Lizenzen der Klassen A, B und C um jeweils eine Stufe erfolgt, wenn der Lizenznehmer innerhalb der 5 vorhergehenden Kalenderjahre keine Lizenz beantragt hat bzw. in dieser Zeit an keiner Veranstaltung als Fahrer teilgenommen hat (ggfls. Veranstaltungsnachweise erforderlich), gemäß folgender Tabelle:

Rückstufungen	von Klasse/Stufe	in Klasse/Stufe
	A1	A2
	A2	A3
	B1	B2
	B2	B3
	C1	C3

Alle Klassen Stufe 3 und Stufe 4: Keine Rückstufung

Art. 9 Ausländische Antragsteller

- Ausländische Antragsteller haben jährlich bei Beantragung einer Jahreslizenz eine aktuelle Meldebescheinigung über ihren Wohnsitz in Deutschland vorzulegen. Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie sich zum Zwecke einer Vollzeitausbildung in dem lizenzausstellenden Land aufhalten.
- Ausländische Antragsteller haben gemäß dem Internationalen Sportgesetz der FIA, bei Beantragung einer Jahreslizenz, eine Genehmigung (Freigabe) Ihrer Heimat-Föderation (ASN) vorzulegen, welche dem DMSB die Ausstellung der Jahreslizenz erlaubt.

Art. 10 Minderjährige/gesetzliche Vertreter

- Gültig für alle Lizenzstufen: Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund). Im Falle der alleinigen Vertretung des Minderjährigen ist ein entsprechendes Nachweis-Dokument vorzulegen.
- Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern erhalten auf Antrag eine Bewerberlizenz.
- Der/die gesetzliche/n Vertreter/in von minderjährigen Lizenznehmern benötigen zur Teilnahme an CIK-Wettbewerben eine Bewerberlizenz.

Art. 11 Medizinische Untersuchung

- Bei Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe B und Stufe C bzw. Stufe C Plus muss vom Antragsteller **keine** medizinische Eignungsbestätigung zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben vorgelegt werden. Diese Lizenznehmer müssen auf dem Nennungsformular eine Eignungsbestätigung unterschreiben (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten).
- Bei **erstmaliger** Beantragung einer Nationalen Lizenz Stufe A ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben durch eine, von einem in Deutschland

zugelassenen Arzt erstellten medizinischen Eignungsbestätigung nachzuweisen. Die medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) muss spätestens nach Ablauf von 3 Jahren erneuert werden.

- (3) Bei Beantragung einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder bei Minderjährigkeit des Lizenznehmers (Ausnahme: Nationale Lizenz Stufe B, Stufe C bzw. C Plus) ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Automobilsportwettbewerben durch eine medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) jährlich nachzuweisen.
- (3) Bei Beantragung einer Kart-Lizenz (Nat. oder Int.) ist die Tauglichkeit zur Teilnahme an Kartsport-Wettbewerben durch eine, von einem in Deutschland zugelassenen Arzt erstellten medizinischen Eignungsbestätigung nachzuweisen. Die medizinische Eignungsbestätigung (auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag) muss jährlich erneuert werden.
- (4) Bei Beantragung einer Internationalen Lizenz gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II, Art. 1 - auf dem DMSB-Fahrer-Lizenzantrag (jährliche medizinische Eignungsbestätigung erforderlich).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhang L zum ISG der FIA in Kapitel II.

Wichtige Hinweise zur Medizinischen Eignungsuntersuchung!

Die Untersuchung muss von einem approbierten und in Deutschland zugelassenen Arzt durchgeführt werden. Aus dem auf dem Lizenzantrag befindlichen obligatorischen Arztstempel, muss in jedem Fall der Name des untersuchenden Arztes hervorgehen.

Art. 12 Fahrerlaubnis

- (1) Für den Erwerb einer Fahrerlizenz ist der Besitz der Fahrerlaubnis nicht erforderlich.
- (2) Für bestimmte Veranstaltungstypen (z.B. Rallye, Driftsport) ist der Besitz der gültigen Fahrerlaubnis für das betreffende Fahrzeug vorgeschrieben (vgl. hierzu die einschlägigen Reglements und Bestimmungen). Ohne gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) dürfen Teilnehmerfahrzeuge vom Fahrer nicht – auch nicht teilweise – im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.
- (3) Der Besitz der Fahrerlaubnis für 17-jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren) berechtigt nicht als Fahrer an Rallye-Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 13 Grundversicherung

- (1) Der DMSB hat einen Gruppenunfallversicherungsvertrag (Sportunfallversicherung mit der HDI Versicherung AG) abgeschlossen. Im Rahmen der HDI Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2011), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen wird damit Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. Abs.2) bei der versicherten Tätigkeit (vgl. Abs.3) betroffen werden, gewährt.
- (2) Versichert sind Motorsportler, die im Besitz einer vom DMSB ausgestellten gültigen Fahrer- oder Beifahrerlizenz sind.
- (3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, welche die versicherten Lizenzinhaber bei der Teilnahme an den vom DMSB e.V. oder einer seiner Mitgliedsorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 DMSB-Satzung, den ADAC Regionalclub, bzw. FIA/FIM/UEM oder einer Mitgliedsföderation der FIA/FIM/UEM durchgeführten und genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen, einschließlich des dazu gehörenden offiziellen Trainings, erleiden.

Versichert sind hierbei die Unfälle, von denen die Versicherten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges und während der Veranstaltung betroffen werden.

- (4) Versicherungsleistungen
Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 64.000,- für den Vollinvaliditätsfall
Euro 32.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 16.000,- für den Todesfall
Euro 10.000,- für Heilkosten subsidiär
Euro 4.000,- für Krankenrückführungskosten subsidiär
Euro 2.500,- für Rückführungskosten im Todesfall
Euro 3.000,- für Bergungskosten
Euro 1.500,- für Kurbeihilfe
Euro 1.000,- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen
Für Inhaber einer DMSB Permit Nordschleife der Stufe A oder B gelten bei DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen zusätzlich zu den oben aufgeführten Versicherungssummen/-Leistungen folgende Versicherungssumme/-Leistung sofern die DMSB Permit Nordschleife vorgeschrieben ist:
Zusätzlich: Euro 32.000,- für den Invaliditätsfall
- (5) Änderungen der AUB 2011
In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.
- (6) Beschreibung der Leistungsarten

a) Heilkosten
Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Krankenversicherer, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach ärztlichem Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonore, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.

Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegekasse erstattet.

Ausgeschlossen vom Heilkostenersatz sind:

- Selbstbeteiligungen (z.B. Gebühren, Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Behandlung, therapeutische Behandlungen jeglicher Art) sowie Beitragsrückvergü-

tungen bei Krankenversicherungen, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen aller Art (auch Zahnprothesen),

- Die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

b) Krankenrückführungskosten

Die Kosten für den Rücktransport in eine in der Nähe des Heimatortes des Verunfallten liegende Klinik bzw. Spezialklinik werden nur dann übernommen, wenn aus medizinischer Notwendigkeit und auf ärztliche Anordnung eine Verlegung in ein anderes Krankenhaus notwendig ist und/oder soweit der Krankenversicherer oder ein anderer Kostenträger seine vertraglichen Leistungen erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

c) Rückführungskosten im Todesfall

Die Überführung eines durch Unfall Verstorbenen an seinen Wohnsitz.

d) Bergungskosten

Voraussetzung für die Leistung ist, dass die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall erlitten hat. Der Versicherer leistet insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die entstandenen notwendigen Kosten für

- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

- Hat die versicherte Person für Kosten einzustehen, obwohl sie keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.

- Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet.

- Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren.

- Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Unfallversicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, so kann sich die versicherte Person unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

e) Kurbeihilfe

Der Versicherer zahlt nach einem Unfall den im Versicherungsschein festgelegten Betrag, wenn die versicherte Person einen unter den Vertrag fallenden Unfall hat und die durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigungen oder deren Folgen innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige Kur / einen medizinischen notwendigen Sanatoriumsaufenthalt erforderlich machen. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist von der versicherten Person durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Kurbeihilfe wird nur einmal für jeden Unfall gezahlt.

f) Soforthilfe bei schweren Verletzungen

Nach einem bedingungsgemäßen Unfall erbringt der Versicherer gemäß den nachstehenden Bestimmungen eine Soforthilfe in Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme bei folgenden schweren Verletzungen:

- Querschnittslähmung (nach Schädigung des Rückenmarks)
- Amputation mit der Folge eines Invaliditätsgrades von mindestens 40%
- Schädel-Hirn-Verletzung (Contusio, Hirnquetschungen oder Hirnblutung)
- Verbrennungen 2. und 3. Grades
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Der Versicherungsnehmer hat einen solchen Anspruch spätestens zwei Monate nach Eintritt des Unfalls geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu begründen.

- (7) Hinweis für den Versicherungsfall

1. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass ein Unfall vor Veranstaltungsende dem Veranstalter angezeigt wird.

2. Versicherungsfälle sind unter Verwendung des DMSB-Unfallberichts unverzüglich jeweils schriftlich zu melden an:

HDI Kundenservice AG, Kompetenzcenter Firmen - Unfall, Frau Kirstin Stollwerk, Tel. +49 221 1443309, E-Mail: kirstin.stollwerk@hdi.de, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

sowie an die DMSB-Geschäftsstelle, Frau Renate Kistner, E-Mail: rkistner@dmsb.de. Todesfälle sind außerdem innerhalb 48 Std. an die HDI Kundenservice AG zu melden. Die Meldung soll per Fax +49 511 6451151595 erfolgen.

3. In der Schadenmeldung ist anzugeben, welcher Krankenkasse der Verunfallte angehört. Verletzte, die Mitglied einer Pflicht- oder Ersatzkrankenkasse sind, haben den Unfall ihrer Krankenkasse zu melden. Die Heilbehandlung hat durch einen Kassenarzt zu erfolgen. Bei Verunfallten, die freiwillig krankenversichert sind, hat die Heilbehandlung nach den Satzungen ihrer Krankenkasse zu erfolgen.

4. Heilkosten-Erstattung: Kommt eine Erstattung von Heilkosten in Frage, sind spezifizierte Arzt- (Zahnarzt-) Rechnungen mit dem Erstattungsvermerk der Krankenversicherung einzureichen. Rechnungen des Arztes und für andere Heilkosten sind in jedem Fall zuerst der Krankenkasse zur Begleichung einzureichen.

5. Dauerschäden-Invalidität: Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, eingetreten sein; sie muss spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht werden. Ergibt sich bereits früher die Gefahr eines Dauerschadens, so ist der Versicherer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Zusatzversicherung

Im Anschluss an die DMSB-Sportunfallversicherung hat der DMSB eine Zusatzversicherung im Namen und für Rechnung der Motorsportler abgeschlossen, die im Besitz einer gültigen Fahrerlizenz oder Beifahrerlizenz sind und ihren Beitritt zu der Zusatzversicherung erklärt haben. Für Inhaber dieser Zusatzversicherung gelten die

obigen Bedingungen mit folgenden zusätzlichen Versicherungsleistungen (die Versicherungssummen gelten pro versicherte Person):

Sportunfall-Zusatzversicherung A:

1. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 50.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 25.000,- für den Todesfall

Sportunfall-Zusatzversicherung B:

2. Die Versicherungssummen betragen je versicherte Person
Euro 100.000,- für den Invaliditätsfall
Euro 50.000,- für den Todesfall

3. Änderung der AUB 2011

In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB 2011 sind Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, versichert.

4. Auslandsreisekrankenversicherung

Diese Versicherung gilt auch für Privatreisen. Sie bietet Versicherungsschutz für alle Auslandsreisen bis zu 6 Wochen (unabhängig von dem benutzten Verkehrsmittel) wobei krankheits- oder unfallbedingt anfallende Krankheitskosten im Ausland zu 100 % übernommen werden. Ebenfalls beinhaltet sind die Mehrkosten einer ärztlich angeordneten medizinisch notwendigen Rückführung aus dem Ausland.

Kann die Rückreise wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des sechswöchigen Versicherungsschutzes angetreten werden, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange bis die Transportfähigkeit wieder besteht.

DKV-Servicecenter bei Rückfragen zur Leistungsabwicklung und sonstigen Auskünften im Kunden-Servicecenter der DKV, Telefonnummer: 0800 - 358 3746. (Bei Anrufen ist auf die bestehende Versicherung im Rahmen des Gruppenvertrages des DMSB zu verweisen!)

Hinweis: Maßgebend für Versicherungsleistungen im Schadenfall sind grundsätzlich die vom DMSB mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsverträge einschließlich Bedingungen.

II. AUTOMOBILSPORT

Gemäß Art. 9.1.1 des Internationalen Sport Gesetzes muss jeder Fahrer, welcher nicht unter fremder Bewerbung startet - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen.

Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Bewerber- und Fahrer-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten. (s.a. Art. 34 - Bewerbereigenschaft des Fahrers).

Art. 14 Nationale Lizenz Stufe C

- (1) Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder von einem anderen der FIA angeschlossenen ASN ausgestellt wurde.
- (2) Die Nationale Lizenz Stufe C berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an den nachfolgenden nationalen oder Clubsport Wettbewerben in Deutschland:
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Slalom (bis 1000 m)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Kart (regional)
(ab Jahrgang 2007 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Autocross (regional)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998-1999 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Rallyesprint (max. 15 km WP-Gesamtlänge)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Driftsport (regional)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Dragster (ab Jahrgang 1999 und älter)
Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars, E.T-Handicap (langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) beschränkt.
 - Junior Dragster (ab Jahrgang 1999 - 2007)
 - Gleichmäßigkeitsprüfungen (inkl. Clubsport) (ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
(Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Gleichmäßigkeitsprüfungen Beifahrer (ab Jahrgang 2000 und älter)
 - ADAC Chevrolet Cup/ADAC Logan Cup (ab Jahrgang 1999 und älter)
 - Rallye 35 bzw. 70 (ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis gem. Artikel 12)
 - Rallye Beifahrer (ab Jahrgang 2000 und älter)
 - DMSB-Slalom (ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998 – 1999 nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW.)
 - Autocross (ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998 - 1999 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Autocross Junior-Buggy
 - Klasse 1a (Jahrgang 2001 – 2005)
 - Klasse 1b (Jahrgang 1997 – 2001)
 - Autocross Cross-Buggys
 - Klasse 4a (Jahrgang 1997-1999)
(Einschränkung: mit dem Nachweis von 10 Ergebnissen in Wertung in Klasse 1b)
 - Rallycross (ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgänge 1998 – 1999 nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)

- (3) Für nicht von der DMSB-Geschäftsstelle ausgestellte Lizenzen (vor Ort erteilte Lizenzen) gilt: Bei Verlust muss die Lizenz neu beantragt werden (es wird keine Duplikat-Lizenz ausgestellt). Lizenz-Eil-Bestätigungen per Fax an Veranstalter sind nicht möglich.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 14.1 Nationale Lizenz Stufe C Plus

- (1) Diese Lizenz kann nur Antragstellern mit deutscher Staatsbürgerschaft erteilt werden und gilt – mit Ausnahme vom Kartsport – ausschließlich für Clubsportwettbewerbe in Deutschland und im benachbarten Ausland gemäß Absatz 2. Der Antragsteller darf nicht im Besitz einer gültigen Fahrer-/Beifahrer-Lizenz sein, die vom DMSB oder die von einem anderen ASN als Mitglied der FIA ausgestellt wurde. Die Lizenzausstellung erfolgt ausschließlich durch den DMSB.
- (2) Die Nationale Lizenz Stufe C Plus gilt – mit Ausnahme vom Kartsport - auch für vom DMSB-genehmigte Veranstaltungen/Wettbewerbe im benachbarten Ausland (EU-Raum = bezieht sich ausschließlich auf die 9 Anrainerstaaten mit gemeinsamer Landesgrenze: Dänemark, Polen, Tschechien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) im Clubsport-Bereich für alle Disziplinen außer Kart-Veranstaltungen.
- (3) Die Nationale Lizenz Stufe C Plus schließt die Nationale Stufe C-Lizenz (Einstiegs-Lizenz beschränkt auf Deutschland) ein.
- (4) Die Nationale Lizenz Stufe C Plus berechtigt ausschließlich zur Teilnahme an einem der nachfolgenden nationalen DMSB-Wettbewerben mit Veranstaltungsstatus CLUBSPORT oder CLUBSPORT Plus:
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Slalom (bis 1000m)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Autocross (regional)
(ab Jahrgang 1999 und älter)
(Einschränkung: Jahrgang 1998-1999 nur AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Rallyesprint (max. 15 km WP-Gesamtlänge)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Driftsport (regional)
(ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
 - Clubsport der DMSB-Trägervereine – Dragster (ab Jahrgang 1999 und älter)
Die Teilnahme an Dragster-Rennen ist auf die Gruppe Public Race, Super Street Cars, E.T-Handicap (langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) beschränkt.
 - Junior Dragster (ab Jahrgang 1999 - 2007)
 - Gleichmäßigkeitsprüfungen (inkl. Clubsport) (ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis)
(Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - In allen Wettbewerben in Deutschland, welche für die Nationale Lizenz Stufe C gültig ist (vgl. Art. 14).
- (5) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 15 Nationale Lizenz Stufe B

- (1) Die Nationale Lizenz Stufe B kann ab Jahrgang 1998 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe C bzw. C Plus innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen bzw. Clubsport-Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat oder
 - b) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat oder
 - c) als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 Kartrennen mit dem Veranstaltungsstatus National A oder Clubsport in Wertung teilgenommen hat.
- (3) Die Nationale Lizenz Stufe B berechtigt zur Teilnahme als Fahrer an allen in Art. 14 aufgeführten Clubsport-Wettbewerben sowie den nachfolgenden Nationalen Wettbewerben im Regelungsbereich des DMSB:
 - Slalom (inkl. DSM und DRSM)
(Einschränkung für Jahrgang 1998: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW)
 - Autocross (inkl. DACM)
(Einschränkung für Jahrgang 1998: nur AC-Serientourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Driftsport (inkl. DMSB Drift Cup)
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 16 Nationale Lizenz Stufe A

- (1) Die Nationale Lizenz Stufe A kann ab Jahrgang 1998 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller
 - a) als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe B oder Stufe C bzw. C Plus innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Wettbewerben (außer Clubsport-Slalom) in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - b) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben mit dem Veranstaltungsstatus National A in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - c) als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 Kartrennen mit dem Veranstaltungsstatus National A oder Clubsport in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - d) erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz.

- (3) Die Nationale Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme als Fahrer oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer an allen unter Art. 14, den in Art. 6 (5) aufgeführten NEAFP-Wettbewerben und den nachfolgenden Nationalen Wettbewerben im Regelungsbereich des DMSB:
- Slalom (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht von mindestens 11kg/kW)
 - Rallye (Fahrer ab Jahrgang 1997 und älter – mit Fahrerlaubnis gem. Art. 12 Lizenzbestimmungen)
 - Leistungsprüfung (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Rundstreckenrennen (Nürburgring-Nordschleife erst ab vollendetem 18. Lebensjahr)
 - Bergrennen (Tourenwagen und GTs; beachte DMSB-Berg-Prädikatsbestimmungen)
 - Kartrennen (vgl. Tabelle Übersicht Kart-Lizenzen 2015 im Kapitel III)
 - Autocross (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur AC-Serientourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Rallycross (Einschränkung für Jahrgang 1998: nur Gruppe N bis max. 1400 ccm ohne Aufladung)
 - Dragster Rennen (Einschränkung: Teilnahme nur mit Fahrzeugen, die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren)
 - Driftsport
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.
- (5) Ab 01.01.2016 gilt: Das eingesetzte Fahrzeug darf grundsätzlich ein Leistungsgewicht von 2,0 kg/PS nicht unterschreiten.

Art. 17 Nationale EU-Profi-Lizenz

- (1) Die Nationale EU-Profi-Lizenz kann ab Jahrgang 1998 und älter beantragt werden.
- (2) Die Erteilung der Nationalen EU-Profi-Lizenz setzt voraus, dass der Antragsteller
- als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen Wettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Internationalen Lizenz für Historische Fahrzeuge innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 historischen Rundstrecken- oder Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International in Wertung teilgenommen hat und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung an 3 internationalen Kartrennen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 75 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat **und**
 - aus seinen Motorsportaktivitäten Einnahmen erzielt und dem DMSB glaubhaft nachweist, dass er eine entsprechende Erklärung gegenüber der Finanzbehörde abgegeben hat.
- (3) Die Nationale EU-Profi-Lizenz berechtigt zur Teilnahme als Fahrer oder in den entsprechenden Disziplinen als Beifahrer an Nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 18 Nationale Junior Lizenz (16-17jährige Junioren)

- (1) Die Nationale Junior Lizenz kann grundsätzlich an Antragsteller der Jahrgänge 1998 -1999 erteilt werden, die
- an mindestens 6 Kartrennen (Status National A oder International), mit einer Internationalen Kart Lizenz, in Wertung teilgenommen oder
 - einen Sichtungs- und Fahrerlehrgang eines Serienausschreibers erfolgreich absolviert haben.
- Sie verliert mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das 18. Lebensjahr vollendet wird, ihre Gültigkeit.
- (2) Die Nationale Junior Lizenz berechtigt auf der Rundstrecke zur Teilnahme als Fahrer an Rennen mit folgenden Fahrzeugen:
- ADAC Formel 4
- Ausnahme: Teilnahme nach Vollendung des 15. Lebensjahres möglich (Stichtagsregelung)
- DMSB genehmigte Rundstreckenserien (Status National A) mit folgenden Leistungsdaten:
- | | |
|---------------------|---------------|
| - Leistungsgewicht: | min. 9 kg/kW |
| - Hubraum: | max. 2000 ccm |
| - Motorleistung: | max. 125 kW |
- Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nürburgring-Nordschleife.
- (3) Die Nationale Junior Lizenz berechtigt ebenfalls zur Teilnahme an
- Rallycross-Wettbewerben: mit Tourenwagen der Gruppe N mit max. 1400 ccm
 - Autocross-Wettbewerben: mit AC-Tourenwagen bis max. 1400 ccm ohne Aufladung, sowie an
 - Nationalen Kart-Rennen.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 19 Internationale Lizenz Stufe D

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe D berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben (Ausnahme: FIA-Prädikats-Wettbewerbe) mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht größer 3,0 kg/PS sowie an Internationalen Serien der Level 4 und 6 (Bronze und Historic Club), unabhängig vom Leistungsgewicht der Fahrzeuge. Siehe hierzu die Rahmendausschreibung für die betreffende Serie.
- Darüber hinaus berechtigt die Internationale Lizenz Stufe D zur Teilnahme an Nationalen Wettbewerben, soweit nicht die Internationale Lizenz Stufe A, B oder C erforderlich

ist, sowie an Drag Racing-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- (2) Die Internationale Lizenz der Stufe D kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung) und setzt voraus, dass der Antragsteller
- a) im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C, D war ... oder
 - b) als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A oder Nationalen EU-Profi-Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 nationalen A-Wettbewerben oder 3 nationalen Wettbewerben von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen (Rundstreckenrennen, Rallye, Berg) ... oder
 - c) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 entsprechenden Wettbewerben ... oder
 - d) als Inhaber einer Internationalen historischen Lizenz (H1) bzw. C/D - historisch innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 historischen Rundstrecken- oder historischen Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International ... oder
 - e) als Inhaber einer Nationalen Kartlizenz der Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 3 nationalen Kart-Wettbewerben mit dem Status National A ... oder
 - f) als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 3 nationalen Kart-Wettbewerben mit dem Status National A oder internationalen Kart-Wettbewerben
 - g) innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Auto-/Rallycross-Wettbewerben
- in Wertung teilgenommen hat - betrifft Positionen b) - g).
- Darüber hinaus gilt für die Inhaber einer Internationalen D-Lizenz eine Probezeit für die Dauer von 5 ASN-genehmigten Wettbewerben innerhalb 24 Monate. Während dieser Probezeit hat der DMSB oder die FIA das Recht, die Lizenz ohne Ankündigung zu entziehen.
- (3) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 20 Internationale Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe C berechtigt grundsätzlich zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht bis mindestens 2,0 kg/PS sowie an Internationalen Serien der Level 3 (Silber), Level 4 (Bronze), Level 5 (Historic) und Level 6 (Historic Club) und wird ebenfalls bei FIA Meisterschaften der Disziplinen Autocross, Rallycross und Truck anerkannt. Siehe hierzu die Rahmendausschreibung für die betreffende Serie.
- Darüber hinaus berechtigt die Internationale Lizenz Stufe C zur Teilnahme an Nationalen Wettbewerben, soweit nicht die Internationale Lizenz Stufe A oder B erforderlich ist, sowie an Drag Racing-Wettbewerben mit Fahrzeugen die langsamer als 10,00 Sek. (1/4 Meile) bzw. 6,40 Sek. (1/8 Meile) fahren.
- Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Internationale Lizenz der Stufe C kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung) und setzt voraus, dass der Antragsteller
- a) im Besitz einer Internationalen Lizenz Stufe A, B, C war, oder
 - b) als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe D innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Internationalen Wettbewerben bzw. Internationalen Serien der Level 4 oder 6 (Bronze oder Historic Club) ... oder
 - c) als Inhaber einer Nationalen EU-Profi-Lizenz oder einer Nationalen Lizenz Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 nationalen A-Wettbewerben* oder 5 nationalen Wettbewerben* von EU-Ländern bzw. von der FIA gleichgestellten EU-Ländern, an denen Bewerber und Fahrer verschiedener EU-Länder bzw. von der FIA gleichgestellter EU-Länder teilnehmen dürfen (* gilt nur für: Rundstreckenrennen, Rallye und Bergrennen) ... oder
 - d) als Inhaber einer Nationalen Junior Lizenz innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 entsprechenden Wettbewerben gemäß Punkt c) ... oder
 - e) als Inhaber einer Internationalen historischen Lizenz (H1) bzw. C/D - historisch innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 historischen Rundstrecken- oder historischen Rallye-Wettbewerben mit dem Status NEAFP oder International ... oder
 - f) als Inhaber einer Internationalen Kartlizenz der Stufe B bzw. Stufe A innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an 5 internationalen Kartrennen ... oder
 - g) innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Auto-/Rallycross-Wettbewerben ...
- in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat - betrifft Positionen b) – g).
- (3) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 21 Internationale Lizenz Junior-C Off-Road

- (1) Die Internationale Lizenz Junior-C Off-Road kann nur folgenden Jugendlichen erteilt werden:
- Für Autocross-Veranstaltungen: ab Jahrgang 2002 bis einschließlich der Vollendung des 16. Lebensjahres (bezogen auf das Ausstellungsdatum der Lizenz)
- Für Rallycross-Veranstaltungen: ab Jahrgang 2001 bis einschließlich der Vollendung des 17. Lebensjahres (bezogen auf das Ausstellungsdatum der Lizenz)
- Die Erteilung ist bis einschließlich der Vollendung des 16. Lebensjahres (Autocross) bzw. 17. Lebensjahres (Rallycross) möglich und setzt voraus, dass
- der Antragsteller im Besitz der Internationalen Lizenz Junior-C Off-Road war,
 - oder als Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe C innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 5 Nationalen Autocross-Wettbewerben in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50 % der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat.
- (2) Die Internationale Lizenz Junior-C Off-Road berechtigt ausschließlich zur Teilnahme in folgenden Kategorien:
- Autocross: FIA European Autocross Championship für JuniorBuggy sowie an Nationalen Autocross-Wettbewerben (Klasse FIA JuniorBuggy).

Rallycross: jede FIA-genehmigte Internationale Serie, welche für Fahrzeuge mit Sicherheitsausstattungen gemäß den Bestimmungen des Anhang J vorgesehen ist und welche ein Leistungsgewicht (Gewicht/Leistung) von 5,0 kg/PS oder höher aufweist (Fahrzeuggewicht mit Fahrer an Bord) sowie an Nationalen Rallycross-Wettbewerben.

- (3) Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund).

Art. 22 Internationale Lizenz Stufe B

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe B ist für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht zwischen 1,0 und 2,0 kg/PS erforderlich sowie für die FIA WTCC vorgeschrieben.
- (2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe B setzt voraus, dass die Ergebnisse, das Fahrvermögen und das Verhalten des Fahrers den Anforderungen genügen und dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung) und
- in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens 10 internationalen oder nationalen Rundstrecken-Meisterschaftsläufen, für die die Internationale Lizenz Stufe C erforderlich ist, in Wertung kam, oder
 - als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe C bei mindestens 7 nationalen Meisterschaftsläufen oder internationalen Veranstaltungen in Wertung kam, oder
 - sich in 24 Monaten vor Beantragung in einem CIK World Championship / CIK World Cup unter den ersten drei in der Meisterschaft platziert hat.
- (3) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe B muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN's, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.
- (4) Die Teilnahmeberechtigung, die Internationale FIA-Lizenz der Stufe B betreffend, sind im Anhang L zum ISG der FIA geregelt.
- Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Rennen auf der Nordschleife Nürburgring vor dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (5) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 23 Internationale Lizenz Stufe A

- (1) Die Internationale Lizenz Stufe A ist für die Teilnahme an Internationalen Wettbewerben mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht kleiner/gleich 1,0 kg/PS erforderlich.
- (2) Die Erteilung der Internationalen Lizenz Stufe A setzt voraus, dass die Ergebnisse, das Fahrvermögen und das Verhalten des Fahrers den Anforderungen genügen und dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung) und
- in den 24 Monaten vor Beantragung bei mindestens 5 Meisterschaftsläufen, für die die internationale Lizenz Stufe B erforderlich ist, einen der ersten fünf Plätze des Gesamtklasslements belegt hat, oder
 - dass er während des laufenden Jahres oder während des Vorjahres in der Endwertung einer Meisterschaft, für welche die internationale Lizenz für die Stufe B erforderlich ist, einen der ersten fünf Plätze belegt hat.
- (3) Zur Wahrung der Qualifikation für eine Internationale Lizenz Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens einem internationalen Wettbewerb der entsprechenden Kategorie teilnehmen; oder andernfalls muss er bis zur positiven Beurteilung seines ASN's, der die Lizenz ausstellt, während der Trainingsläufe zu einem internationalen Wettbewerb erneut beobachtet werden.

Die Teilnahmeberechtigung, die Internationale FIA-Lizenz der Stufe A betreffend, sind im Anhang L zum ISG der FIA geregelt.

Art. 24 DMSB Permit Nordschleife

- (1) Die DMSB Permit Nordschleife (DPN) ist für alle Teilnehmer (Hinweis: Bewerber-/Fahrerlizenz des DMSB oder eines anderen der FIA angeschlossenen ASN) insbesondere für die folgenden DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen (Ausnahme: Serien/Veranstaltungen mit historischen Fahrzeugen gemäß Anhang K) auf der Nürburgring Nordschleife als Zusatzberechtigung neben der notwendigen Bewerber-/Fahrerlizenz vorgeschrieben:
- VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring,
 - ADAC Qualifikationsrennens 24h-Rennen,
 - ADAC Zurich 24h-Rennen (für Rahmen-Serien gelten die Bestimmungen der Serienausschreibung)
 - etc.
- (2) Die DMSB Permit Nordschleife (DPN) wird in zwei Stufen ausgestellt:
- Stufe A: gültig für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht max. 4,5 kg/PS (6,12 kg/kW)*
- Stufe B: gültig für Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht > 4,5 kg/PS (6,12 kg/kW)*
- *Richtwerte; die genaue Fahrzeugeinstufung (nach Klassen gemäß Ausschreibung) wird vom DMSB genehmigt und ist der entsprechenden Ausschreibung bzw. der DMSB-Homepage zu entnehmen (Tabelle „Einteilung der Lizenzkategorien A und B für die DPN“).
- (3) Die DMSB Permit Nordschleife Stufe B kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung) und setzt voraus, dass der Antragsteller
- als Inhaber einer Nationalen Lizenz Stufe A, Internationale Lizenz Stufe D oder C innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Leistungsprüfungen (LP) auf der Nordschleife in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer in der Klasse platziert hat oder
 - als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe C erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten DPN-Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz.
- (4) Die DMSB Permit Nordschleife Stufe A kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden (Stichtagsregelung) und setzt voraus, dass der Antragsteller
- als Inhaber einer DMSB Permit Nordschleife Stufe B innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung an mindestens 3 Rennen der VLN Langstreckenmeisterschaft Nür-

burgring oder mindestens 1 Rennen der VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring und 1 Rennen ADAC Qualifikationsrennen 24h-Rennen insgesamt mindestens 18 Renn-Runden nachweist. Der Nachweis ist anhand einer Fahrerkarte zu erbringen.

- als Inhaber einer Internationalen Lizenz Stufe B erfolgreich an einem vom DMSB genehmigten DPN-Fahrerlehrgang teilgenommen hat. Die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Erteilung der Lizenz.

Für die Teilnahme am ADAC Zurich 24h-Rennen wird generell die DMSB Permit Nordschleife der Stufe A benötigt unabhängig vom Leistungsgewicht der Fahrzeuge.

- (5) Zur Wahrung der Qualifikation DMSB Permit Nordschleife Stufe A muss der Fahrer innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten an mindestens 1 Wettbewerb der oben aufgeführten DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen (nicht LP) auf der Nürburgring Nordschleife teilnehmen; oder innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten an mindestens 2 Wettbewerben der oben aufgeführten DMSB genehmigten Serien/Veranstaltungen (nicht LP) auf der Nürburgring Nordschleife teilnehmen.
- (6) Übergangsregelung 2015
- Fahrer, welche in den Jahren 2013 und 2014 die Teilnahme in Wertung von:
- min. 3 Rennen zur VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring oder
 - min. 1 Rennen zur VLN Langstreckenmeisterschaft Nürburgring und ADAC Zurich 24h-Rennen/ ADAC Qualifikationsrennens 24h-Rennen nachweisen, sind berechtigt die DPN Stufe A oder B zu erhalten.
- (7) Entzug der DMSB Permit Nordschleife
- Der DMSB führt für Veranstaltungen die auf dem Nürburgring/Nordschleife ausgetragen werden ein „Gelbe Flaggen-Verstoß Register“. Grundsätzlich erfolgt nach dreimaligem Verstoß gegen die Bestimmungen für das Verhalten bei Gelben Flaggen ein Entzug der DMSB Permit Nordschleife sowie ein Sportgerichtsverfahren.
- Der Rennleiter ist neben dem DMSB berechtigt, bei dreimaligem Verstoß gegen die Bestimmungen für das Verhalten bei Gelben Flaggen, die DMSB Permit Nordschleife vor Ort einzubehalten und an den DMSB zu übersenden.

Art. 25 Ovalrennen

- (1) **Zusatzberechtigung:** Die Erteilung der Zusatzberechtigung zur Teilnahme an Ovalrennen setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich als Inhaber einer Internationalen Lizenz der Stufe C an mindestens 5 Rundstreckenrennen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer platziert und an einem vom DMSB genehmigten und anerkannten Rookie-Test erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) **Spotter-Lizenz für Ovalrennen:** Die Erteilung der Internationalen Spotter-Lizenz für Ovalrennen setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat und an einem vom DMSB genehmigten und anerkannten Spotterlehrgang, mit abschließender schriftlicher Prüfung und praktischen Übungen während eines Rookie-Tests, erfolgreich teilgenommen hat.

Art. 26 Internationale Lizenz C/D - historisch

- (1) Die Internationale Fahrer-Lizenz C/D - historisch (vormals H1) ist eine eingeschränkte Lizenz, die nur im Automobilsport mit historischen Fahrzeugen Gültigkeit hat. Sie berechtigt zur Teilnahme an Rennen mit Historischen Renn- und Sportfahrzeugen gem. nachfolgenden Bestimmungen.
- Die Erteilung der Fahrer-Lizenz C/D - historisch setzt voraus, dass der Antragsteller im Jahr der Beantragung das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung).
- (2) Die Internationale FIA-Fahrerlizenz C/D - historisch gilt für alle von der FIA genehmigte Geschwindigkeitswettbewerbe für historische Fahrzeuge. Sie ist zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen vorgeschrieben, sofern der Fahrer nicht Inhaber irgendeiner Stufe der normalen Internationalen FIA-Fahrerlizenz ist (siehe ISG, Anhang L, Kapitel I Artikel 2 - 5).
- Geschwindigkeitswettbewerbe im Sinne von Wettbewerben für historische Fahrzeuge sind Wettbewerbe, bei denen die Geschwindigkeit das entscheidende Wertungsselektionskriterium ist oder bei denen eine Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h erreicht wird.
- (3) Für die Internationale FIA-Fahrerlizenz C/D - historisch gelten alle im Internationalen Sportgesetz der FIA, Kapitel 2 und 8, aufgeführten Bestimmungen in Bezug auf Internationale Lizenzen.
- (4) Die Internationale Lizenz C/D - historisch des DMSB ist für alle Fahrzeugkategorien gemäß internationaler Bestimmungen für historische Fahrzeuge gültig:
- Alle historischen Fahrzeuge, ausgenommen reinrassige Grand-Prix-Wagen (Thoroughbred Grand Prix) und F1 Wagen ab Periode G sowie alle Sportwagen und Sportwagen-Prototypen über 2500 ccm ab Periode G (vgl. Ausnahmen),
 - „Vintage“ Rennwagen, Rennwagen bis zu 2000 ccm ab Baujahr 1930, Sportwagen und Sport-Prototypen über 1100 ccm und bis zu 2500 ccm, alle Grand Tourisme Fahrzeuge,
 - Alle Vorkriegs-Sportwagen, Nachkriegs-Sportwagen und -Sportprototypen bis 1100 ccm, Grand Tourisme Fahrzeuge bis 2500 ccm sowie
 - für alle historische Gleichmäßigkeitsrallyes.
- Ausnahmen: Die Stufen A, B und C einer Internationalen FIA-Fahrerlizenz besitzen für alle Rundstreckenrennen für historische Fahrzeuge Gültigkeit und sind für reinrassige Grand-Prix-Wagen (Thoroughbred Grand Prix), F1 ab Periode G, F3000 u.ä. sowie für alle Sportwagen und Sportwagen-Prototypen über 2500 ccm ab Periode G vorgeschrieben.
- (5) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 27 Internationale Lizenz für Drag Racing Stufen 4, 3, 2 und 1

- (1) Die Erteilung der Internationalen Fahrer-Lizenz für Drag Racing setzt voraus, dass der Antragsteller für die Stufe 4 das 16. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung) und im Besitz einer Nationalen Lizenz (mit Einsatznachweisen im Dragster Sport) war. Voraussetzung für die Erteilung der Stufen 1 bis 3 ist, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtagsregelung).
- (2) Die Internationale Fahrer-Lizenz für Drag Racing berechtigt zur Teilnahme an internationalen und nationalen Drag Racing-Wettbewerben und werden in vier Stufen (1, 2, 3

und 4) und drei Klassen (A, B, und C) unterteilt.

Die Stufe 4 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen, die schneller als 9,99 Sekunden (1/4 Meile) bzw. 6,39 Sek. (1/8 Meile) jedoch langsamer als 8,50 Sekunden (1/4 Meile) bzw. 5,10 Sek. (1/8 Meile) fahren. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer nationalen Lizenz oder Internationalen C-Lizenz war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Nat. Drag Racing-, Nat. Lizenz oder Int. C-Lizenz
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile)

Der Veranstalter kann nach bestandenem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 4-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 3 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppe Competition oder ET Handicap Fahrzeuge die schneller als 8,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 5.10 Sek. (1/8 Meile) jedoch langsamer als 7,50 Sek. (1/4 Meile) bzw. 4,50 Sek. (1/8 Meile) fahren.

Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 4 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann.

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 4 schneller als 9,99 Sekunden
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 2 Testläufe (1 x Burn-Out und 20 mtr., 1 x 1/8 Meile)

Der Veranstalter kann nach bestandenem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 3-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 2 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppen Top Methanol Dragster, Top Methanol Funny Car, Pro Modified oder ET-Handicap, die schneller als 7,49 Sekunden (1/4 Meile) jedoch langsamer als 6,00 Sekunden (1/4 Meile) fahren. Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 3 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 3
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Veranstalter kann nach bestandenem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 2-Lizenz-Klassen starten lassen.

Die Stufe 1 berechtigt zur Teilnahme mit Fahrzeugen der Gruppen Top Fuel Dragster (A1), Funny Car (B1), oder Pro Stock (C1). Die Erteilung dieser Lizenzstufe setzt voraus, dass man Inhaber einer Lizenz Stufe 2 war oder ist und folgende Qualifikationen, die vom Veranstalter bestätigt sein müssen, erfüllen kann:

- a. 6 Qualifikations- oder Rennläufe mit Lizenz Stufe 2 (oder 3 für C1-Lizenz)
- b. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- c. 1x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Veranstalter kann nach bestandenem Test bei der Veranstaltung den/die Teilnehmer/in in den Wettbewerben für Stufe 1-Lizenz-Klassen starten lassen.

Ein Wechsel zwischen Klassen innerhalb der gleichen Stufe erfordert eine erneute Qualifizierung mittels

- a. Cockpit-Orientierungs-Test (COT)
- b. 1 x Burn-Out und 3 Testläufe mit Klassenstandard

Der Wechsel von Lizenzstufe C1 nach A1 oder B1 ist nur über die Lizenzstufe 2 (A2 oder B2) möglich.

(3) Klassenstandard

- Top Fuel: 2 Läufe 5,40 Sek. oder schneller,
1 Lauf 415 km/h (260 mph) oder schneller
- Funny Car: 2 Läufe 5,70 Sek. oder schneller,
1 Lauf 400 km/h (250 mph) oder schneller
- Pro Stock: 2 Läufe 7,60 Sek. oder schneller,
1 Lauf 270 km/h (170 mph) oder schneller
- Pro Mod: 2 Läufe 7,40 Sek. oder schneller,
1 Lauf 280 km/h (180 mph) oder schneller
- TMD/TMFC: 2 Läufe 6,40 Sek. oder schneller,
1 Lauf 320 km/h (200 mph) oder schneller

Vorgeschrieben für alle Stufen:

COT und Testläufe werden bei einer Veranstaltung von einem Abnahmegremium überwacht. Das Gremium besteht aus dem Rennleiter der Veranstaltung, einem Technischen Kommissar und einem Sportkommissar.

Einteilung Drag Racing-Lizenzen

Nationale Lizenz Stufe C	Junior Dragster 8-16 Jahre;
Nationale Lizenz Stufe C Plus	Public Race, Super Street und E.T.-Handicap-Fahrzeuge langsamer als 10,00 Sek*
Nationale Lizenz Stufe A	Fahrzeuge, die langsamer als 10,00 Sek* fahren

Stufe	Klasse A	Klasse B	Klasse C
	Spezial-Fahrwerke über 317,50 cm Radstand	Spezial-Fahrwerke bis 317,50 cm Radstand	Fahrzeuge mit funktionsfähiger Karrosserie
1	Top Fuel für Dragster	Funny Car	Pro Stock
2	Top Methanol Dragster oder ET-Handicap Dragster schneller als 6,00-7,49 Sek.	Top Methanol Funny car oder ET-Handicap Dragster schneller als 6,00-7,49 Sek.	Pro Modified oder ET-Handicap 6,00 – 7,49 Sek.*
3	Competition Dragster oder ET-Handicap 7,50-8,50 Sek.*	Competition Altered oder ET-Handicap 7,50-8,50 Sek.	Competition, Pro Street oder ET-Handicap 7,50-8,50 Sek.*
4	Super-Comp-Dragster oder ET-Handicap 8,50-9,99 Sek.*	Super Comp Altered oder ET-Handicap 8,50-9,99 Sek.*	Super Comp, Super Gas oder ET-Handicap 8,50-9,99 Sek.*

Anm.: * Zeit über die 1/4 Meile (402m)

- (3) Eine Rückstufung der Lizenz-Stufe nach 5 Jahren ohne Lizenz bzw. Inaktivität erfolgt gemäß Art. 8.3.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

III. KARTSPORT

Art. 28 Nationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Erteilung der Nationalen Kart-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller a) an einem vom DMSB genehmigten Kart-Lehrgang teilgenommen hat (die Lizenz muss innerhalb von 9 Monaten nach Absolvieren des Lehrgangs beantragt werden, sonst erlischt der Anspruch auf Lizenzerteilung) oder b) in einem oder mehreren Jahren vor Antragstellung bereits im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A war oder c) den Nachweis über die Teilnahme und Wertung an 5 Kart-Clubsportrennen der DMSB-Trägervereine (innerhalb von 12 Monate vor Antragstellung) als Inhaber der Nationalen Lizenz Stufe C erbringt.
- (2) Die Zulassung der Teilnehmer zu den jeweiligen Wettbewerbsarten erfolgt über die Jahrgangsregelung.
- (3) Die Nationale Kart-Lizenz Stufe A ist ausschließlich bei nationalen DMSB genehmigten Veranstaltungen gültig und berechtigt zur Teilnahme in den nachfolgenden Klassen:
 - Bambini (Jahrgang 2001-2005)
 - VT I bis 11kW (ab Jahrgang 2005 und älter)
 - VT I ab 11 kW (ab Jahrgang 2003 und älter)
 - KF-Junior/VT II-Junioren (Jahrgang 1999 -2003)
 - KF2, KZ2, VT II (ab Jahrgang 2000 und älter)
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 29 Nationale Kart-Handicap-Lizenz

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz kann nur nach Rücksprache mit dem DMSB und auf besonderen Antrag erteilt werden.

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, (*Stichtagsregelung*) an einem vom DMSB genehmigten Lizenzlehrgang (Kart) teilgenommen haben und sich einer speziellen ärztlichen Untersuchung unterziehen (DMSB-Untersuchungsprotokoll). Die Umbaumaßnahmen am Kart müssen von einem vom DMSB benannten Technischen Kommissar abgenommen und im DMSB-Kartpass dokumentiert werden.

Die Nationale Kart-Handicap-Lizenz berechtigt den Inhaber zur Teilnahme an nationalen Kartrennen (Veranstaltungs-Status: National A).

Art. 30 Internationale Kart-Lizenz Stufe C

- (1) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe C kann nur an Antragsteller ab dem Jahrgang 2000 und älter erteilt werden, die a) in einem oder mehreren Jahren vor der Antragstellung im Besitz einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren oder b) im Besitz einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A waren und sich innerhalb der letzten 12 Monate durch mindestens 3 Platzierungen bei Kartrennen qualifiziert haben. Als Qualifikation gelten die Platzierungen unter den ersten 50% der gestarteten Fahrzeuge eines Wettbewerbes
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe C berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Die Teilnahme an nationalen Wettbewerben mit den Karts der Klassen Superkart Div. 1 und Div. 2 ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 31 Internationale Kart-Lizenz Stufe B

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe B kann nur einem Fahrer erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz Stufe C oder einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren ab dem Jahrgang 2000 und älter in den der Antragstellung vorausgehenden 24 Monaten bei mindestens 3 nationalen und/oder internationalen Veranstaltungen unter den ersten 10 platziert hat. Mindestens eines dieser drei Ergebnisse muss in einer Nationalen Meisterschaft oder bei einer Internationalen Veranstaltung erzielt worden sein.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe B berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Lizenznehmer innerhalb 24 Monate vor Beantragung der Lizenz an keinem internationalen Kartrennen teil, so erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe C.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 32 Internationale Kart-Lizenz Stufe A

- (1) Die Internationale Kart- Lizenz Stufe A kann nur einem Fahrer ab dem Jahrgang 2000 erteilt werden, welcher die Voraussetzungen gem. Art. 31 erfüllt und mindestens folgende Qualifikationen erlangt hat:
 - Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer einer Einzelveranstaltung zu einer CIK-FIA-Meisterschaft, Trophy oder Cup oder
 - Punktezuteilung in der Endwertung einer CIK / FIA Meisterschaft, -Trophy oder -Cup, die über mehr als eine Veranstaltung ausgeschrieben wurde, oder
 - Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer in 3 internationalen Veranstaltungen, für die die Internationale Kart-Lizenz Stufe B Voraussetzung ist.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz Stufe A berechtigt zur Teilnahme mit allen jeweils zugelassenen Karts an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
- (3) Nimmt ein Fahrer 2 Jahre an keiner CIK-Meisterschaft, Cup oder Trophy teil, verliert er den Anspruch auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe A, außer er hat sich in den 3 Jahren vor der Nichtteilnahme unter den ersten 6 in einer Gruppe 1-Meisterschaft, Cup oder Trophy mit der Super-Lizenz qualifiziert. Nach 5 Jahren Nichtteilnahme an einer CIK-Meisterschaft, Cup oder Trophy verliert er automatisch seine Internationale Kart-Lizenz

- Stufe A und es erfolgt eine Rückstufung auf die Internationale Kart-Lizenz Stufe B.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 33 Internationale Kart-Lizenz für Junioren

- (1) Die Internationale Kart-Lizenz für Junioren berechtigt zur Teilnahme im Junioren-Kartsport.
- (2) Die Internationale Kart-Lizenz für Junioren kann nur Jugendlichen der Jahrgänge 2000 – 2002 erteilt werden, welcher sich als Inhaber einer Nationalen Kart-Lizenz Stufe A innerhalb der letzten 24 Monate in der Klasse KF-Junior oder VT II-Junioren mindestens dreimal qualifiziert hat.
- (3) Als Qualifikationsplatzierungen gelten Final-Plätze mit Wertungspunkten für eine Meisterschaft/Serie, die von einem DMSB-Trägerverein ausgeschrieben wurde, oder Platzierungen unter den ersten 50% der gestarteten Fahrzeuge.
- Ab dem Jahrgang 2000 und älter kann jeder Inhaber einer Internationalen Kart-Lizenz für Junioren eine Internationale Kart-Lizenz Stufe C oder eine Nationale Kart-Lizenz erhalten; er verliert aber gleichzeitig das Recht auf eine Internationale Kart-Lizenz für Junioren.
- (4) Für minderjährige Antragsteller gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Art. 10.
- In Ausnahmefällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen und die von der CIK-FIA auf der Grundlage eines vom ASN des Fahrers befürworteten Dossiers beurteilt wurden, kann einem Fahrer, der das 16. Lebensjahr im Jahr der Lizenznahme vollendet, eine „Internationale Kart-Lizenz für Junioren“ erteilt werden.

Übersicht Kart-Lizenzen 2015

CIK			
		Klassen ¹⁾	
Jahrgang	Lizenzart	DMSB	CIK-Championate
ab Jahrgang 2000 und älter	Internationale Kart-Lizenz Stufe A	KF, KZ2, VT I, VT II, Superkart*	KF, KZ, Superkart*
ab Jahrgang 2000 und älter	Internationale Kart-Lizenz Stufe B	KF, KZ2, VT I, VT II, Superkart*	KF, KZ2, Superkart*
ab Jahrgang 2000 und älter	Internationale Kart-Lizenz Stufe C	KF, KZ2, Superkart*, VT I, VT II	KF**, KZ2**
Jahrgänge 2000-2002	Internationale Kart-Lizenz für Junioren	KF-Junior, VT I, VT II Junioren	KF-Junior
Lizenz-Gebühren (Preise für Nichtmitglieder in Klammern) € 188,- (€ 239,-)			
DMSB			
Jahrgänge 2001 – 2005	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	Bambini	
ab Jahrgang 2005 und älter	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	VT I bis 11 kW	
ab Jahrgang 2003 und älter	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	VT I ab 11 kW	
Jahrgänge 1999 – 2003	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	KF-Junior, VT II-Junioren	
ab Jahrgang 2000 und älter	Nationale Kart-Lizenz Stufe A	KF, KZ2, VT II	
Lizenz-Gebühren (Preise für Nichtmitglieder in Klammern) € 100,- (€ 151,-)			

¹⁾ DMSB-/CIK-Serienbestimmungen gehen vor

* ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

** zusätzliche Ergebnisausschreibung notwendig

C) BEWERBER-LIZENZEN UND SPONSOR-CARDS

Art. 34 Bewerbereigenschaft des Fahrers

Nach Art. 9.1.1 ISG muss der Fahrer - startet er nicht unter fremder Bewerbung - sowohl eine Fahrer-Lizenz als auch eine Bewerber-Lizenz besitzen.

Zur organisatorischen Vereinfachung stellt der DMSB nur ein Dokument (Bewerber- und Fahrer-Lizenz) aus, das sowohl als Fahrer-Lizenz als auch als Bewerber/Fahrer-Lizenz verwendet werden kann. Diese Lizenz berechtigt nicht zur Nennung eines anderen Fahrers. Ein Fahrer darf nur unter einem Bewerber starten.

Art. 35 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen, Clubs

- (1) **Gültigkeit**
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen/Clubs ist für alle Automobilsport-Veranstaltungen im Regelungsbereich der FIA gültig.
- (2) **Voraussetzungen**
Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen:
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen.
- Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs:
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.

Art. 36 Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport

- (1) **Gültigkeit**
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport ist für alle Kartrennen im Regelungsbereich der CIK-FIA gültig.
- (2) **Voraussetzungen**
Die Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine Internationale Bewerber-Lizenz für Firmen im Kartsport zu erteilen. Ausländische Antragsteller müssen den Nachweis über eine Firmen-Niederlassung in Deutschland erbringen.

Art. 37 Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs, Teams

- (1) **Gültigkeit**
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs/Teams ist für Rallye 35 und 70, Slalom, Gleichmäßigkeitsprüfung, Autocross, Rallycross, Nationale Kartrennen und Drag Racing (Klasse Public Race) in Deutschland gültig.
- (2) **Voraussetzungen**
Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs:
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden. Dem Bewerbertitel sind die Buchstaben e. V. beizufügen.
- Nationale Bewerber-Lizenz für Teams:**
Die Nationale Bewerber-Lizenz für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzungen erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 38 DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs, Teams

Inhaber der DMSB-Sponsor-Card besitzen nicht die sportgesetzlich beschriebenen Bewerberrechte und -pflichten. Mit der Lizenzierung erhalten Sponsoren die Möglichkeit, neben Fahrer und Bewerber als Sponsor im Internet, in Programmen, Nenn-, Starter- und Ergebnislisten, etc. genannt zu werden. Der Fahrer darf jeweils nur einen lizenzierten Sponsor neben einem Bewerber angeben.

- (1) **Gültigkeit**
Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen, Clubs und Teams gilt bei allen DMSB-genehmigten Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen mit FIA-Prädikat und Internationalen Serien in Deutschland.
- (2) **Voraussetzungen**
DMSB-Sponsor-Card für Firmen:
Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen wird an natürliche und juristische Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, ausgegeben. Sie kann auch Gemeinschaften mehrerer Firmen erteilt werden. Der DMSB behält sich vor, auf besonderen Antrag auch nicht eingetragenen Personen eine DMSB-Sponsor-Card für Firmen zu erteilen.
- DMSB-Sponsor-Card für Firmen im Kartsport:**
Die DMSB-Sponsor-Card für Firmen kann auch nur für den Kartsport beantragt werden und ist bei allen DMSB genehmigten Veranstaltungen (Ausnahme CIK-FIA Prädikatsveranstaltungen) gültig.
- DMSB-Sponsor-Card für Clubs:**
Die DMSB-Sponsor-Card für Clubs kann nur eingetragenen Vereinen erteilt werden.
- DMSB-Sponsor-Card für Teams:**
Die DMSB-Sponsor-Card für Teams kann an alle Teams ohne weitere Voraussetzung erteilt werden. Dem Titel, der nur einen Namen enthalten darf, ist die Bezeichnung „Team“ voranzustellen.

Art. 39 Veröffentlichungspflicht

Serienorganisatoren und Veranstalter sind verpflichtet, die vom DMSB lizenzierten Bewerber und Sponsoren in den von ihnen herausgegebenen Publikationen (Internet, Programm, Nenn-, Starter-, Ergebnislisten usw.) neben dem Fahrer mit dem in der Lizenz angegebenen Titel zu veröffentlichen. Über diese den Veranstaltern und Serienorganisatoren auferlegte Verpflichtung hinaus übernimmt der DMSB keine Haftung hinsichtlich der Publikation durch Veranstalter und Serienorganisatoren.

D) SPORTWART-LIZENZEN

Art. 40 Lizenzpflicht für DMSB-Sportwarte

- (1) Die Erteilung einer Sportwartlizenz setzt die Mitgliedschaft im ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder VFV voraus.
- Die nachstehend aufgeführten Sportwarte dürfen erst nach Anerkennung durch den DMSB und Erteilung einer Lizenz im Automobilsport tätig werden:
- Sportkommissar (Stufen C; B; A)
 - Sportkommissar – Kart (Stufe A)
 - Technischer Kommissar (Stufen C; B; A)
 - Technischer Kommissar – Kart (Stufen C; A)
 - Technischer Kommissar – Dragster (Stufen C; A)
 - Rennleiter/Leiter der Streckensicherung Dragster (Stufen C; A)
 - Zeitnahme-Kommissar Dragster (Stufen C; A)
 - Rennleiter (LS-Rennen, Stufe A)
 - Rennleiter – Slalom (Stufen C; B)
 - Rennleiter – Kart (LS-Kart; Stufe A)
 - Rallyeleiter (LS-Rallye; Stufe A)
 - Leiter der Streckensicherung – Rennen (Stufen C; A)
 - Leiter der Streckensicherung – Rallye (Stufen C; A)
 - Leiter der Streckensicherung – Kart (Stufen C; A)
 - Zeitnahmekommissar (Stufen C, B, A)
 - Medizinischer Einsatzleiter (Stufen C; A)
 - Rennsekretär
 - Rallyesekretär
 - Organisationsleiter
 - Streckenabnahmekommissar
 - Leitender Instruktor (Stufe A)
 - Assistent Instruktor (Stufe B)

Erteilungsvoraussetzung bei minderjährigen Antragstellern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile) oder des gesetzlichen Vertreters (nur ein Elternteil oder der Vormund). Sportwart-Lizenzen werden in maximal 3 Stufen: A, B und C (Anwärter) unterteilt (vergleiche vorstehende Übersicht).

- (2) **Sportwart der Streckensicherung:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (3) **Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Abschnittsleiter“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (4) **Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter:** Die Erteilung der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung / Wertungsprüfungsleiter (WP-Leiter)“ setzt die Teilnahme an einem DMSB genehmigten SdS-Lehrgang und das Ablegen einer Prüfung voraus und ist für drei Kalenderjahre gültig. Die Ausweise für Sportwarte der Streckensicherung, die die Trägervereine, LMFV's und die ADAC Regionalclubs ausstellen, sind der DMSB-Lizenz „Sportwart der Streckensicherung“ gleichgestellt, sie haben jedoch im Ausland keine Gültigkeit.
- (5) **Sportwart der DMSB Staffel:** Die DMSB-Staffel-Lizenz wird in vier Stufen ausgestellt.
Stufe 1: Anwärter zum Sportwart der DMSB-Staffel
Stufe 2: Sportwart der DMSB-Staffel
Stufe 3: Teamleiter der DMSB-Staffel
Stufe 4: Einsatzleiter der DMSB-Staffel
Die jeweilige Lizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß Ausbildungsrichtlinie DMSB-Staffel, Art. 4 erfüllt. Die Ausbildungsrichtlinie steht auf der DMSB-Homepage zum Download bereit. Die Gültigkeit beträgt jeweils drei Kalenderjahre.
- (6) **Medical Car Driver / Medical Car Doctor:** Die Lizenz kann grundsätzlich erhalten, wer die Erteilungsvoraussetzungen gemäß Ausbildungsrichtlinie für Medical Car Driver bzw. Medical Car Doctor erfüllt. Die Ausbildungsrichtlinie steht auf der DMSB-Homepage zum Download bereit. Die Gültigkeit beträgt jeweils drei Kalenderjahre.

Art. 41 DMSB-Sportwartprüfung

Die Erteilung einer Sportwart-Lizenz setzt das Bestehen der jeweiligen Sportwartprüfung voraus. Hiervon ausgenommen sind die Sportwartlizenzen der Stufe C (Anwärter) und der nachfolgend aufgeführten Sportwartfunktionen

- Rennsekretär
- Rallyesekretär
- Organisationsleiter
- Streckenabnahmekommissar
- Sportwart der DMSB-Staffel

Art. 42 Funktionsbereiche

- (1) Der Sportwart darf nur in dem Funktionsbereich tätig werden, für welchen er anerkannt und lizenziert ist. Der Gebrauch der Lizenz ist nur für die Veranstaltung gestattet, bei welcher der Sportwart eingesetzt ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann eine Bestrafung durch das DMSB-Sportgericht erfolgen.
- (2) Die Sportwart-Lizenz Stufe A schließt in der jeweiligen Funktion die Sportwart-Lizenz Stufe B ein. Die Rennleiter-Lizenz beinhaltet die Lizenz Rennsekretär, Rennleiter-Kart und Rennleiter-Slalom. Die Rallyeleiter-Lizenz beinhaltet die Lizenz Rallyesekretär.

Eingeschlossene Gültigkeit:

Sportwart-Lizenz	LS* Ren- nen	LS* Rallye	Renn- leiter Kart	LS* Kart	Techn. Kommis- sar Kart	Renn- leiter Slalom	Renn- sekre- tär	Rallye- sekretär
Rennleiter	X		X	X		X	X	
LS* Rennen				X				
Techn. Kommissar A					X			
Rennleiter Kart			X	X			X	
Rallyeleiter		X						X

- (3) Wird ein Stellvertreter von Rennleiter, Rallyeleiter oder Leiter der Streckensicherung ernannt, muss dieser im Besitz der entsprechenden Sportwartlizenz sein.
- (4) Die Sportwart-Lizenznehmer der Stufe C können nur in der beantragten Funktion als Anwärter tätig werden.

Art. 43 Verlängerung der Sportwartlizenz

Der Gültigkeitszeitraum einer Sportwartlizenz ist auf der Lizenz angegeben.

Der DMSB kann die Verlängerung der Lizenz für einzelne Sportwarte oder Sportwartgruppen von dem Bestehen einer erneuten Prüfung, eines Tests oder der Teilnahme an einem Lehrgang abhängig machen.

Inhaber der DMSB-Sportwart-Lizenzen A und B sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre an einem Fortbildungsseminar der jeweiligen Funktion des DMSB teilzunehmen.

Art. 44 Gültigkeitsbereich

- (1) Die Sportwart-Lizenz der Stufe B ist auf den vom DMSB geregelten Nationalen Lizenzsport innerhalb Deutschlands beschränkt.
- (2) Die Sportwart-Lizenz der Stufe A umfasst den gesamten DMSB-Automobil-Lizenzsport (National, National A und International). Sportwarte, die für eine Veranstaltung im Regelungsbereich eines anderen ASN bestellt werden, haben für den jeweiligen Einsatz vorab die Genehmigung des DMSB einzuholen.
Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein weiterer Einsatz im Ausland untersagt und/oder eine Sportstrafe festgesetzt werden. Die Genehmigung von Auslandseinsätzen kann von der Teilnahme an Fortbildungsseminaren abhängig gemacht werden.
- (3) Die Sportwartlizenzen für Zeitnahme-Kommissare und Dragster sind auch im Motorsport gültig.

E) INSTRUKTOR-LIZENZEN

Art. 45 Erteilungsvoraussetzungen

(1) Instruktor-Lizenz Stufe A (Leitender Instruktor)

- (1.1) Die Erteilung der Instruktor-Lizenz Stufe A setzt voraus, dass der Antragsteller:
 - Mitglied des ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder Vfv ist und
 - das 23. Lebensjahr vollendet hat und
 - als Instruktor der Stufe B in den letzten zwei Kalenderjahren bei mindestens 4 vom DMSB-genehmigten Fahrer-Lizenzlehrgängen in den Disziplinen Rennen und/oder Rallye, davon mindestens zwei disziplinbezogenen Fahrer-Lizenzlehrgängen, nachweislich tätig war (Vorlage der Ausschreibungen) und
 - in den letzten 5 Jahren mindestens ein Jahr im Besitz einer vom DMSB ausgestellten Internationalen FIA-Fahrerlizenz war und
 - an einem Lehrgang des DMSB für Leitende In-strukturen der Stufe A teilgenommen und die Prüfung bestanden hat.
- (1.2) Der Leitende Instruktor darf DMSB-anerkannte Lizenzlehrgänge durchführen und Instrukturen der Stufe B ausbilden und anleiten.
- (1.3) Die Lizenz kann über den ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder Vfv beim DMSB beantragt werden und wird von dort nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen - inkl. Absolvierung eines Fortbildungsseminars alle 3 Jahre gemäß Art. 42 - ausgestellt.

(2) Instruktor Stufe B (Assistent Instruktor)

- (2.1) Die Erteilung der Instruktor-Lizenz Stufe B setzt voraus, dass der Antragsteller:
 - Mitglied des ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder Vfv ist und
 - das 21. Lebensjahr vollendet hat und
 - als Inhaber einer Internationalen FIA-Fahrerlizenz in den letzten 3 Kalenderjahren bei mindestens 5 Internationalen oder Nationalen Meisterschaftsläufen in Wertung teilgenommen und sich unter den ersten 50% der gestarteten Teilnehmer qualifiziert hat.
- (2.2) Der Instruktor der Stufe B darf bei den DMSB-anerkannten Fahrerlizenzlehrgängen den Leitenden Instrukturen der Stufe A assistieren.
- (2.3) Die Lizenz kann über den ADAC, AvD, DMV, ADMV, ACV, PCD oder Vfv beim DMSB beantragt werden und wird von dort nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen ausgestellt.

Wir sind bemüht, Ihre Lizenz innerhalb von 48 Stunden auszustellen, sofern die o. g. Voraussetzungen vorliegen. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass insbesondere in den Monaten Januar bis März eines Lizenzjahres die Frist u. U. nicht in allen Fällen eingehalten werden kann, da insbesondere in dieser Zeit die Zahl der eingehenden Anträge erfahrungsgemäß sehr hoch ist. Wir empfehlen daher,

- Anträge unbedingt rechtzeitig vor der ersten Veranstaltung, bei der Sie Ihre Lizenz benötigen, einzureichen,
- bei Ihrer Zeitplanung auch die Vorlaufzeit für die Einreichung und Prüfung Ihres Sportwarte-Lizenzantrages bei der jeweiligen Sportabteilung des ADAC, AvD, DMV, ACV, ADMV, Vfv, PCD zu berücksichtigen und
- die Laufzeit für Ihre Banküberweisung einzuplanen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anträge nicht „last minute“. Zwar sind wir auch dann bemüht, Ihre Lizenz rechtzeitig auszustellen, können hierfür jedoch keine Gewährleistung übernehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir für Lizenz-Eil-Bestätigungen (außer Nationale Lizenz Stufe C) per Fax an Veranstalter eine Gebühr von € 25,- in Rechnung stellen müssen. Sollten Sie Rückfragen zu Ihrem Lizenzantrag haben, so steht Ihnen unsere Lizenzabteilung unter der zentralen Lizenz-Hotline +49 (69) 63 30 07-42 gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und unfallfreie Saison 2014. DMSB – Deutscher Motor Sport Bund e.V.